

# § 13 AVO 2014 GRUNDAUSBILDUNG IV

AVO 2014 - Ausbildungsverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

## Ausbildung

1. (1) Die Ausbildung umfasst
  - – eine Schulung am Arbeitsplatz
  - – ein Selbststudium.
2. (2) Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen fachspezifischen Ausbildungsinhalte werden in einer Arbeitsplatzeinschulung vermittelt.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)